

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Normierung des Jugendstrafvollzugs

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Normierung des Jugendstrafvollzugs im Lande Berlin

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Normierung des Jugendstrafvollzugs im Lande Berlin (Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz)

Art.1

Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz

Grundsätze

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten im Land Berlin.

§ 2

Ziel des Vollzuges

Ziel des Vollzuges der Jugendstrafe ist es, die Gefangenen zu befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 3**Gestaltung des Vollzuges**

(1) Während des Vollzuges der Jugendstrafe sind alle Gefangenen in der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in Achtung der Rechte anderer zu fördern.

(2) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. Die Gefangenen sind vor wechselseitigen Übergriffen zu schützen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges wird entgegengewirkt. Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

(3) Sachliche Mittel, Auswahl der erzieherischen Mittel und Methoden, personelle Ausstattung und Organisation der Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges sind an dessen Zielsetzung, den Inhalten und den methodischen Vorgehensweisen auszurichten. Die gesicherten Erkenntnisse der Erziehungswissenschaften sind mit Hilfe entsprechend qualifizierten Personals umzusetzen.

§ 4**Mitwirkung der Gefangenen**

Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels und der Gestaltung des Vollzuges ist durch eine auf Ermunterung zur aktiven Mitwirkung abstellende individuelle Förderplanung, motivierende Lerngelegenheiten und Entwicklungshilfen zu wecken und zu fördern.

§ 5**Leitlinien der Förderung**

(1) Grundlage der Förderung im Vollzug sind alle Maßnahmen und Programme, welche die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Gefangenen im Hinblick auf die Erreichung des Vollzugsziels entwickeln und stärken. Hierzu ist der Vollzug aufzulockern und in geeigneten Fällen in weitgehend freien Formen durchzuführen.

(2) Durch differenzierte Angebote wird auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förderbedarf der Gefangenen eingegangen. Bei der Konzeption des Vollzuges und bei allen Einzelmaßnahmen werden die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Gefangenen berücksichtigt.

(3) Die Förderung richtet sich insbesondere auf schulische Bildung, berufliche Qualifizierung und arbeitstherapeutische Angebote, soziale Rehabilitation und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte.

§ 6**Stellung der Gefangenen**

(1) Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt unerlässlich sind.

(2) Vollzugsmaßnahmen sind den Gefangenen in einer ihnen verständlichen Sprache zu erläutern und zu begründen.

§ 7**Zusammenarbeit, Einbeziehung Dritter**

(1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen.

(2) Die Jugendstrafanstalten arbeiten mit fachbezogenen Einrichtungen und Organisationen sowie sonstigen Personen außerhalb des Vollzuges, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, eng zusammen.

(3) Die Jugendstrafanstalten bilden ein Netzwerk mit offenen Einrichtungen freier Träger, in denen Gefangene während einer Übergangszeit vor der Entlassung oder beurlaubte, bedingt entlassene und ehemalige Gefangene untergebracht und betreut werden können (Übergangseinrichtungen).

(4) Die Jugendämter und die Personensorgeberechtigten werden in die Planung und Gestaltung des Vollzuges einbezogen. Entscheidungen der Gefangenen, die im Widerspruch zu denen der Personensorgeberechtigten stehen, sind nach Maßgabe des § 1626 Abs. 2 BGB zu berücksichtigen.

Planung des Vollzuges**§ 8****Aufnahmeverfahren**

(1) Mit den Gefangenen wird binnen 48 Stunden nach der Aufnahme ein Gespräch geführt, in dem in einer ihnen verständlichen Sprache ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen sind der Text dieses Gesetzes sowie auf Verlangen die von ihm in Bezug genommenen Gesetze, die zur Ausführung erlassenen Verwaltungsvorschriften und der Text der Hausordnung zugänglich zu machen und schriftlich in einer ihnen verständlichen Sprache zu erläutern. Bei dem Aufnahmegespräch dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein. Sind Gefangene der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, werden Dolmetscher/innen hinzugezogen.

(2) Die Gefangenen werden alsbald ärztlich untersucht und der Anstaltsleitung vorgestellt.

(3) Das für die Mitwirkung in dem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz zuständige Jugendamt und die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme unverzüglich unterrichtet.

§ 9

Feststellung des Förderbedarfs, Soziale Hilfen

(1) Nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens wird den Gefangenen unverzüglich das Ziel des Jugendstrafvollzuges sowie die vorhandenen Unterrichts-, Bildungs-, Ausbildungs-, Sport- und Freizeitangebote erläutert.

(2) Den Gefangenen wird geholfen, ihre persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Hierdurch sollen sie in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln, insbesondere den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen. Bei der Aufnahme wird den Gefangenen auch geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen. Die Gefangenen sind über die Aufrechterhaltung ihrer Sozialversicherung zu beraten.

(3) Der Förderbedarf der Gefangenen wird ermittelt. Die Feststellungen erstrecken sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis notwendig erscheint, um den Vollzug zielgerichtet zu gestalten und die Eingliederung nach der Entlassung zu unterstützen. Zur Ermittlung des Förderbedarfs werden die Erkenntnisse anderer Institutionen, namentlich des Jugendamtes, der Schule und Einrichtungen der Familienhilfe eingeholt. Das Jugendamt wirkt an der Erstellung und Fortschreibung des Förderplanes (einschließlich der Entlassungsplanung) mit. Vor der Haft begonnene therapeutische Maßnahmen sind fortzusetzen.

(4) Die Planung der Vollzugsgestaltung wird mit den Gefangenen erörtert. Bei der Feststellung des Förderbedarfs werden die Anregungen und Vorschläge der Gefangenen einbezogen.

§ 10

Förderplan

(1) Die Gefangenen haben Anspruch auf einen verbindlichen Förderplan. Der individuelle Förderplan wird auf der Grundlage des festgestellten Förderbedarfs unverzüglich, in jedem Fall innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aufnahme erstellt. Die Entlassungsvorbereitung ist wesentlicher Bestandteil der Förderplanung. Für die Erstellung des Förderplans ist in der Regel von einer Entlassung auf Bewährung nach Verbüßung von höchstens 2/3 der Strafe auszugehen. Eine hiervon

abweichende Planung, die einen späteren Entlassungszeitpunkt vorsieht, ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Anstalt nicht in der Lage ist, die Gefangenen entsprechend auf ein Leben ohne Straftaten vorzubereiten. Die abweichende Planung ist den Gefangenen, den Personensorgeberechtigten nach Maßgabe des Absatzes 4 und der Verteidigung ausführlich zu begründen.

(2) Bei der Auswahl der Fördermaßnahmen sind die Wünsche und Vorstellungen der Gefangenen zu berücksichtigen. Vereinbarungen mit den Gefangenen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen sind anzustreben. Der Förderplan wird regelmäßig alle vier Monate auf seine Umsetzung überprüft, mit den Gefangenen erörtert und fortgeschrieben. Bei Jugendstrafen von mehr als drei Jahren verlängert sich die Frist auf sechs Monate. Bei der Fortschreibung sind die Entwicklung der Gefangenen und in der Zwischenzeit gewonnene Erkenntnisse zu berücksichtigen.

(3) Der Förderplan enthält - je nach Stand des Vollzuges - Angaben insbesondere über folgende Planungsgrundlagen und Fördermaßnahmen:

1. Darstellung und Erläuterung der Akten, Gutachten und Tests, auf deren Grundlage die Entwicklung des straffälligen Verhaltens beurteilt wurde,
2. Ziele, Inhalte und Methoden der Förderung,
3. Art der Unterbringung im Vollzug, insbesondere die Zuordnung zu einer Wohngruppe oder Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung,
4. Art und Umfang der Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, -qualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder Zuweisung von Arbeit,
5. Art und Umfang der Teilnahme an therapeutischer Behandlung oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen,
6. Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge,
7. Art und Umfang der Teilnahme an Freizeitangeboten unter besonderer Berücksichtigung des Sports,
8. Eignung für sowie Planung von Lockerungen des Vollzuges und Urlaub,
9. Gestaltung der Außenkontakte und Art und Umfang der Fördermaßnahmen insbesondere bei heimatferner Unterbringung,
10. Mitwirkung an der Alltagsgestaltung und Selbstverwaltung in der Jugendstrafanstalt,
11. Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen,
12. Schuldenregulierung,
13. Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung, insbesondere die Fortsetzung oder Aufnahme einer beruflichen oder schulischen Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit nach der Entlassung sowie weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebensführung,
14. Bestimmung der für die Koordination der Entlassungsplanung verantwortlichen Person,
15. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen bei fehlendem oder unzureichendem Angebot insbesondere in den unter Nummer 4 und 5 genannten Förderbereichen,
16. Fristen zur Überprüfung und Fortschreibung des Förderplans.

(4) Die Anstalt gibt den Personensorgeberechtigten Gelegenheit, Anregungen und Vorschläge in den Förderplan einzubringen. Diese sollen,

sollen, soweit mit dem Vollzugsziel und der Gestaltung des Vollzugs vereinbar unter Beachtung von § 7 Abs. 4. berücksichtigt werden.

(5) Der Förderplan und seine Fortschreibungen werden der Vollstreckungsleitung und den Personensorgeberechtigten bekannt gegeben.

§ 11**Verlegung und Überstellung**

(1) Die Gefangenen können mit ihrer Zustimmung abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Jugendstrafvollzugsanstalten verlegt oder überstellt werden, wenn das Erreichen des Vollzugszieles oder die Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird. Eine Verlegung oder Überstellung ist auch zulässig, wenn eine erhebliche Störung der Ordnung der Jugendstrafanstalt auf andere Weise nicht vermieden werden kann oder andere zwingende Gründe sie erforderlich machen. Die Verlegung oder Überstellung ist den Gefangenen zu erläutern und zu begründen. Die Gefangenen sind rechtzeitig vor der Verlegung oder Überstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Anstalt informiert die Personensorgeberechtigten, die Jugendämter und die Verteidigung von Verlegungen und Überstellungen der Gefangenen unverzüglich.

§ 12**Sozialtherapie**

(1) Geeignete und hierzu motivierte Gefangene werden mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendstrafvollzuges verlegt, wenn die Wiederholung einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches oder einer anderen schweren Straftat mit erheblichen Folgen für das Opfer aufgrund einer Störung ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung zu befürchten ist, außer wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

(2) Geeignete und hierzu motivierte Gefangene, können auf ihren Wunsch in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendstrafvollzuges verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Einrichtung zur Erreichung des Vollzugszieles angezeigt sind.

(3) Gefangene, die sich geweigert haben, ihre Zustimmung zur Verlegung in eine Sozialtherapeutische Einrichtung des Jugendstrafvollzugs zu erteilen, können nach sechs Monaten einen entsprechenden Antrag auf Verlegung stellen.

(4) Die Gefangenen werden zurückverlegt, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

(5) Die Entscheidung über eine Maßnahme nach den Absätzen 1, 2, 3 oder 4 obliegt einem aus anstaltsinternen sowie externen Fachleuten bestehenden Gremium und ist für die Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 3 spätestens sechs Monate nach der Aufnahme der Gefangenen zu treffen. Die Entscheidung darüber, in welcher sozialtherapeutischen Einrichtung weibliche Gefangene untergebracht werden, obliegt diesem Gremium nach eingehender Begutachtung des Einzelfalls.

(6) Für die Unterbringung der Gefangenen in sozialtherapeutischen Einrichtungen des Jugendstrafvollzuges können Vollzugsgemeinschaften mit den angrenzenden Bundesländern gebildet werden. Die Unterbringung hat möglichst wohnortnah zu erfolgen.

§ 13

Offener und geschlossener Vollzug

- (1) Die Gefangenen werden im offenen Vollzug untergebracht.
- (2) Gefangene, die sich für den offenen Vollzug nicht eignen, werden im geschlossenen Vollzug untergebracht. Dies ist zu begründen.
- (3) Gefangene werden im geschlossenen Vollzug untergebracht, wenn sie dies wünschen und berechtigte Interessen für die Unterbringung im geschlossenen Vollzug geltend machen können.

§ 14

Lockerungen des Vollzuges

- (1) Zur Durchführung von Fördermaßnahmen auch außerhalb der Anstalt sind Vollzugslockerungen zu gewähren.
- (2) Als Lockerungen des Vollzuges können insbesondere gewährt werden:
 1. regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Jugendstrafanstalt unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Freigang),
 2. Verlassen der Jugendstrafanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht von Vollzugsbediensteten (Ausgang), gegebenenfalls jedoch in Begleitung einer Bezugsperson (Ausgang in Begleitung),
 3. Unterbringung in einer besonderen Erziehungseinrichtung oder in Übergangseinrichtungen freier Träger.
- (3) Lockerungen sind nur zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die ernsthaft befürchten lassen, dass sich die Gefangenen dem Vollzug der Jugendstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

§ 15

Urlaub aus dem Vollzug

- (1) Zur Förderung der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen, ist nach Maßgabe des Förderplans Urlaub bis zu 24 Tagen in einem Vollstreckungsjahr zu gewähren.
- (2) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Durch Urlaub wird die Vollstreckung der Jugendstrafe nicht unterbrochen.

§ 16**Weisungen für Lockerungen und Urlaub, Widerruf und Rücknahme**

(1) Für Lockerungen und Urlaub können aus wichtigem Grund Weisungen erteilt werden.

(2) Lockerungen und Urlaub können bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte widerrufen werden, wenn

1. die Maßnahmen auf Grund nachträglich eingetretener Umstände oder nachträglichem Bekannt werden solcher Umstände hätten versagt werden können,
2. die Maßnahmen missbraucht oder
3. die Weisungen nicht befolgt werden.

(3) Lockerungen und Urlaub können mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

§ 17**Verlassen der Jugendstrafanstalt aus wichtigem Anlass**

(1) Aus wichtigem Anlass oder zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin ist Ausgang oder bis zu sieben Tage Urlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub nach Absatz 1 wird nicht auf den Urlaub nach § 15 Abs. 1 angerechnet. § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 und § 16 gelten entsprechend.

(3) Kann Ausgang oder Urlaub aus den in § 14 Abs. 3 genannten Gründen nicht gewährt werden, können die Gefangenen mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden, sofern nicht wegen Entweichungs- oder Missbrauchsgefahr überwiegende Gründe entgegenstehen.

(4) Auf Ersuchen eines Gerichts erfolgt eine Vorführung, sofern ein Vorführbefehl vorliegt. Die Vollzugsbehörde unterrichtet das Gericht über das Veranlasste.

§ 18**Entlassung**

(1) Vor der Entlassung arbeiten die Jugendstrafanstalten frühzeitig, spätestens sechs Monate vor ihrem voraussichtlichen Zeitpunkt, mit außerhalb tätigen Behörden, freien Trägern und Institutionen zusammen, um zu erreichen, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Die Bewährungshilfe und die Jugendämter, mit Einwilligung der Gefangenen auch die Personensorgeberechtigten, werden rechtzeitig unterrichtet.

(2) Zur Vorbereitung der Entlassung ist der Vollzug zu lockern (§ 14). Angebote der Jugendhilfe sind zu berücksichtigen.

(3) Gefangene werden in den offenen Vollzug (§ 13) oder in Übergangseinrichtungen freier Träger (§ 14 Abs. 2 Nr. 3) verlegt, wenn dies

dies der Vorbereitung der Entlassung dient. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Sollten die Gefangenen aus wichtigem Grund im geschlossenen Vollzug verbleiben, ist dies eingehend zu begründen.

(4) Zur Vorbereitung der Entlassung erhalten die Gefangenen zum Zweck der Teilnahme an gezielten Wiedereingliederungsmaßnahmen bis zu sieben Tagen Sonderurlaub. Diejenigen, die zum Freigang zugelassen sind, können innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat erhalten. § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3 sowie § 16 gelten entsprechend.

(5) Darüber hinaus können die Gefangenen mit Zustimmung der Vollstreckungsleitung aus den in Absatz 4 genannten Gründen bis zu vier Monate beurlaubt werden. Hierfür können Weisungen nach § 16 Abs. 1 erteilt werden. § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 19

Entlassungszeitpunkt

(1) Die Gefangenen sind am letzten Tag ihrer jeweiligen Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag, zu entlassen.

(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so sind die Gefangenen an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag zu entlassen, wenn fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen und die Gefangenen einverstanden sind.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tage vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass die Gefangenen zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind.

§ 20

Hilfe zur Entlassung

Um die Entlassung vorzubereiten, sind die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistung zuständigen Stellen. Den Gefangenen ist zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. Gegebenenfalls ist unverzüglich Kontakt mit der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsichtsstelle aufzunehmen.

§ 21

Entlassungsbeihilfe

(1) Die Gefangenen erhalten, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Anstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungshilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

(2) Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungshilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges, der persönliche Arbeitseinsatz der Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit ihrer Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen. Die Vollzugsbehörde kann das Überbrückungsgeld auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassungsbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheidet, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Gefangenen ausgezahlt wird. Die Empfänger/innen der Gelder sind verpflichtet, dieses von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Die Überbrückungshilfe kann ganz oder teilweise auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. Auch der Anspruch auf Auszahlung der Überbrückungshilfe ist unpfändbar. Bargeld der entlassenen Gefangenen, an den wegen der vorstehend unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

§ 22

Unterbringung

(1) Die Gefangenen sind regelmäßig in kleinen Wohngruppen von bis zu 8 Personen unterzubringen. Die Unterbringung ist differenziert nach Alter, Strafzeit und Straftaten vorzunehmen. In einer Wohngruppe soll ein geeigneter älterer Gefangener oder eine geeignete ältere Gefangene aus der Jugendstrafanstalt untergebracht werden, falls dies im Einzelfall zur Stabilisierung der Gruppe erforderlich ist.

(2) Ausbildung, Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Teilnahme an Fördermaßnahmen oder sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit findet in Gemeinschaft statt. Auch während der Freizeit können die Gefangenen sich in der Gemeinschaft mit anderen aufhalten.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. wenn es für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt unerlässlich ist oder
3. wenn der oder die Gefangene zustimmt.

(4) Während der Ruhezeit werden die Gefangenen allein in ihrem Haft-
raum untergebracht.

Eine gemeinsame Unterbringung von hilfsbedürftigen Gefangenen mit anderen ist mit Zustimmung der beteiligten Gefangenen zulässig. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Gefangenen ist die Zustimmung der gefährdeten Gefangenen nicht erforderlich. Vor einer gemeinsamen Unterbringung sind die Beteiligten anzuhören, ihre Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen und Vorkehrungen zum Schutz vor Übergriffen zu treffen. Die Regelung in § 81 Abs. 8 bleibt unberührt.

(5) Die Gefangenen dürfen ihre Hafräume in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Vorkehrungen und Gegenstände, die geeignet sind, das Erreichen des Vollzugsziels, die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt in erheblichem Umfang zu gefährden, können ausgeschlossen werden. Die Maßnahme ist den Gefangenen zu erläutern und zu begründen.

§ 23

Kleidung

1) Die Gefangenen tragen eigene Kleidung, für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sie selbst zu sorgen haben. Während der Arbeit wird eine von der Jugendstrafanstalt gestellte Arbeits- oder Arbeitsschutzkleidung getragen, welche die Gefangenen nicht als solche kennzeichnet.

(2) Bei Bedarf wird Anstaltskleidung ausgehändigt.

(3) Das Tragen von Anstaltskleidung darf nur angeordnet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Tragen der eigenen Kleidung dem Vollzugsziel entgegensteht, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet und dies erforderlich ist. Die Anordnung ist zu begründen und dem Gefangenen zu erläutern.

Verkehr mit der Außenwelt, Besuche und Schriftwechsel

§ 24

Verkehr mit der Außenwelt

Die Gefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Jugendstrafanstalt im Rahmen dieser Vorschriften zu verkehren. Der Verkehr mit Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann, wird gefördert.

§ 25

Besuch

(1) Die Gesamtdauer des Besuchs beträgt mindestens acht Stunden im Monat. Für Kinder der Gefangenen werden Langzeitbesuche vorgesehen, wenn dies nach Auffassung des Jugendamtes dem Kindeswohl entspricht. Langzeitbesuche sind auch für Ehegatten/Ehegattinnen und Lebenspartner/Lebenspartnerinnen der Gefangenen vorzusehen.

(2) Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen,

a) wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährdet würde,

b) wenn bei Besuchern und Besucherinnen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind (§ 11 Absatz 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch), zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung erheblich behindern würden,

c) wenn bei minderjährigen Gefangenen Personensorgeberechtigte aus nachvollziehbaren Gründen mit dem Besuch nicht einverstanden sind.

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die besuchende Person durchsuchen lässt.

(4) Die optische Überwachung von Besuchen kann durch Anwesenheit von Vollzugsbediensteten ermöglicht werden. Die akustische Überwachung von Besuchen ist nur im Einzelfall zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch den Besuch eine Gefährdung der Sicherheit oder einer schwere Beeinträchtigung der Ordnung der Anstalt verursacht wird. Ein Besuch darf nur aus vorgenannten Gründen abgebrochen werden. Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

§ 26

Besuche von VerteidigerInnen, RechtsanwältInnen, NotarInnen, Beiständen und Abgeordneten

(1) Besuche von Verteidigern und Verteidigerinnen, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe i.S.d. § 52 Abs. 3 SGB VIII, sowie Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und Notaren und Notarinnen in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten und werden nicht überwacht. Eine inhaltliche Überprüfung der vom Verteidiger oder der Verteidigerin mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig. § 28 Absatz 1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Die Übergabe von Schriftstücken und sonstigen Unterlagen beim Besuch von Verteidigern und Verteidigerinnen bedarf keiner Erlaubnis. Gleiches gilt für die beim Besuch von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und Notaren und Notarinnen zur Erledigung einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. § 28 Absatz 1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Auf Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes und Abgeordneten findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Absatz 1 Satz 1 und § 25 Absatz 3 gelten entsprechend auch für Angehörige der Gerichtshilfe, der Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe. Besuche der in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen werden nicht überwacht.

§ 27

Recht auf Schriftwechsel

Die Gefangenen haben das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen. Die Anstaltsleitung darf den Schriftwechsel mit bestimmten Personen nur untersagen, wenn

1. die Sicherheit der Anstalt oder die Ordnung derselben schwerwiegend gefährdet würde oder,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches (§ 11 Absatz 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch) sind, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen

Wahlperiode

Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung erheblich behindern würde.

§ 28**Überwachung des Schriftwechsels**

(1) Der Schriftwechsel der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Jugendhilfe nach § 52 Abs.3 SGB VIII, Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen und Notarinnen und Notaren sowie Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes und Beiräten nach § 79 wird nicht überwacht. Liegt dem Vollzug der Jugendstrafe eine Straftat nach § 129a (Bildung terroristischer Vereinigungen), auch in Verbindung mit § 129b (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland) des Strafgesetzbuches zugrunde, kann die nach § 83 Absatz 2 JGG zuständige Jugendkammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Überwachung nach Maßgabe der § 148 Absatz 2 (Beschränkung des freien Verkehrs mit dem Beschuldigten) und § 148a (Verteidigerpostkontrolle durch einen Überwachungsrichter) der Strafprozessordnung anordnen.

(2) Dies gilt nicht, wenn die Gefangenen sich in einer Einrichtung des offenen Vollzuges befinden oder wenn ihnen Lockerungen des Vollzuges nach § 14 oder Urlaub nach § 15 gewährt worden sind und ein Grund, der die Anstaltsleitung nach § 16 Abs. 2 und 3 zum Widerruf oder zur Rücknahme von Lockerungen und Urlaub ermächtigt, nicht vorliegt. Absatz 1 Satz 2 gilt auch, wenn die Jugendstrafe wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches erst im Anschluss an den Vollzug einer Jugendstrafe, der eine andere Verurteilung zugrunde liegt, zu vollstrecken ist.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Gefangenen an den Beauftragten/ die Beauftragte für den Strafvollzug, an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen, die an den Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität des Absenders oder der Absenderin zweifelsfrei feststeht.

(4) Der übrige Schriftwechsel darf nur unter den Voraussetzungen des § 27 Satz 2 überwacht werden.

§ 29**Anhalten von Schreiben**

- (1) Schreiben dürfen nur angehalten werden, wenn
1. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
 2. sie die Eingliederung von anderen Gefangenen nach deren Entlassung erheblich gefährden würden,

3. sie in Geheimschrift oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind oder
4. durch ihre Weitergabe erhebliche Nachteile für die Gefangenen oder Dritte zu befürchten sind.

(2) Den Gefangenen ist das Anhalten zu begründen. Die Absender/innen sind unverzüglich zu unterrichten. Angehaltene Schreiben werden an den/die Absender/in zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, behördlich verwahrt.

(3) Schreiben, deren Überwachung nach § 28 Absätze 1 bis 3 ausgeschlossen sind, dürfen nicht angehalten werden.

§ 30

Telekommunikation

(1) Den Gefangenen ist zu gestatten, Telefongespräche zu führen oder Telegramme aufzugeben. Die Anstalt soll den Gefangenen ermöglichen, E-Mails zu empfangen und zu versenden und über das Internet zu kommunizieren. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

(2) Auf die telefonische Kommunikation finden die Vorschriften über den Besuch entsprechende Anwendung. Ist die Überwachung der fernmündlichen Unterhaltung unerlässlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartner/innen der Gefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Vollzugsbehörde oder den Gefangenen mitzuteilen. Die Gefangenen sind rechtzeitig vor Beginn der fernmündlichen Unterhaltung über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

(3) Auf Telegramme finden die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechende Anwendung.

(4) Die elektronische Kommunikation ist zu speichern. Auf die Überprüfung der gespeicherten Daten finden die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend Anwendung. Die absendende Person einer elektronischen Nachricht ist darauf hinzuweisen, dass ihre Nachricht gespeichert und gegebenenfalls überprüft wird. Widerruft sie ihre Nachricht, ist diese zu löschen.

§ 31

Pakete

(1) Die Gefangenen dürfen grundsätzlich Pakete empfangen. Gegenstände, welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können ausgeschlossen werden.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder dem Absender / der Absenderin zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden

verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen müssen den Gefangenen begründet werden.

(3) Den Gefangenen ist grundsätzlich zu gestatten, Pakete zu versenden. Die Vollzugsbehörde kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

Aus- und Weiterbildung, Arbeit; Anerkennung und Gelder

§ 32

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) Die Gefangenen sind während der Arbeitszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet; im Übrigen zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung, wenn sie dazu in der Lage sind. Die Gefangenen können außerdem jährlich bis zu drei Monate zu Hilfstätigkeiten in der Jugendstrafanstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. Bei der Zuweisung einer Bildungsmaßnahme oder Arbeit sind die jeweiligen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen. Die gesetzlichen Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter finden Anwendung.

(2) Die Beteiligung der Gefangenen an den für sie geeigneten Bildungs- und Arbeitsangeboten soll primär über ein Belohnungssystem erreicht werden. Ihre Nichtbefolgung soll als Nachteil im Belohnungssystem Berücksichtigung finden.

(3) Die in den Einrichtungen des Vollzuges Ausgebildeten werden zu den Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zugelassen, wenn durch eine Bescheinigung der Jugendstrafanstalt nachgewiesen wird, dass die Zulassung zur Prüfung gerechtfertigt ist. Aus dem Zeugnis über eine Bildungsmaßnahme darf die Inhaftierung nicht erkennbar sein.

(4) Den Gefangenen ist zu gestatten, einer Arbeit, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Umschulung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Jugendstrafanstalt nachzugehen oder sich innerhalb oder außerhalb des Vollzuges selbst zu beschäftigen, wenn sie hierfür geeignet sind. § 14 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 sowie § 16 bleiben unberührt. Die Jugendstrafanstalt kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für den Gefangenen überwiesen wird.

(5) Kann arbeitsfähigen Gefangenen keine wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder die Teilnahme an einer Berufsausbildung, beruflicher Weiterbildung und Umschulung zugewiesen werden, wird ihnen eine angemessene Beschäftigung zugeteilt.

§ 33

Freistellung von einer zugewiesenen Tätigkeit

(1) Haben die Gefangenen ein Jahr lang eine zugewiesene Tätigkeit nach § 32 ausgeübt, können sie beanspruchen, achtzehn Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert waren, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub aus der Haft angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges bleiben unberührt.

§ 34

Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und Unterbringung in der Jugendstrafanstalt auf freiwilliger Grundlage

(1) Nach der Entlassung aus der Jugendstrafanstalt kann den Gefangenen gestattet werden, eine in der Jugendstrafanstalt begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahme abzuschließen. Hierfür oder aus fürsorglichen Gründen können sie in Einzelfällen höchstens drei Monate über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Jugendstrafanstalt verbleiben, sofern es die Belegungssituation zulässt. Der Antrag und die Gestattung sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf der Gestattung kann erfolgen, wenn er aus Kapazitäts- oder anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Er ist schriftlich zu begründen.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn eine Wiederaufnahme nach Entlassung vorübergehend gerechtfertigt erscheint, um das Erreichen des Vollzugszieles nicht zu gefährden.

§ 35

Ausbildungsbeihilfe

(1) Gefangene, die während der Arbeitszeit ganz oder teilweise an einer schulischen oder beruflichen Orientierungs-, Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung teilnehmen, erhalten hierfür eine Ausbildungsbeihilfe, soweit kein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt besteht, die freien Personen aus solchem Anlass zustehen. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird den Gefangenen schriftlich bekannt gegeben.

§ 36

Arbeitsentgelt; Freistellung von der Arbeit; Ermächtigung

(1) Wer eine zugewiesene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 32 Absatz 1 Satz 2 ausübt, erhält Arbeitsentgelt und Freistellung von der Arbeit.

(2) Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 9 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistung der Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen.

(4) Das Arbeitsentgelt wird den Gefangenen schriftlich bekannt gegeben.

(5) Haben die Gefangenen zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit nach § 32 oder eine Hilfstätigkeit nach § 32 Absatz 1 Satz 2 ausgeübt, so werden sie auf ihren Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt. Die Regelung des § 33 (Freistellung von der Arbeitspflicht) bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Ausföhrung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert ist, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(6) Die Gefangenen können beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 5 in Form von Urlaub aus der Haft gewährt wird (Arbeitsurlaub). Die §§ 14 Absatz 3, 15 Absatz 3 und 16 gelten entsprechend.

(7) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(8) Stellen die Gefangenen keinen Antrag nach Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 6 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 5 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt der Gefangenen angerechnet.

(9) Eine Anrechnung nach Absatz 8 ist ausgeschlossen,

1. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,

2. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung die Lebensverhältnisse der Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,

3. wenn nach § 456a Absatz 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,
4. wenn die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(10) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 9 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichsentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des ihnen nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihnen nach § 35 gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 9 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigengeld (§ 40) gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; § 57 Absatz 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

(11) Die Senatsverwaltung für Justiz wird ermächtigt, zur Durchführung die §§ 35 und 36 eine Rechtsverordnung über die Vergütungsstufen zu erlassen.

§ 37

Taschengeld; Hausgeld

(1) Erhalten Gefangene ohne ihr Verschulden weder Arbeitsentgelt noch Ausbildungsbeihilfe, wird ihnen ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls sie bedürftig sind.

(2) Die Gefangenen dürfen von ihren in diesem Gesetz geregelten Bezügen drei Siebtel monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 37 Absatz 1) für den Einkauf (§ 42 Absatz 2) oder anderweitig verwenden.

(3) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 32 Absatz 4), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 38

Haftkostenbeitrag

Von einem Haftkostenbeitrag wird abgesehen.

§ 39

Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 32 Absatz 4), ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Vollzugsbehörde kann das Überbrückungsgeld auch ganz oder teilweise den Personensorgeberechtigten, der Bewährungshilfe oder einer mit der Entlassungsbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheidet, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Gefangenen ausgezahlt wird. Die Personensorgeberechtigten, der Bewährungshilfe und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch an die Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Die Anstaltsleitung kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung der Gefangenen dienen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar. Bargeld der entlassenen Gefangenen, an die wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

(5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850d Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. Den entlassenen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, als sie für ihren notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltungspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedürfen.

§ 40

Eigengeld

Bezüge der Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind den Gefangenen zum Eigengeld gutzuschreiben. Die Gefangenen dürfen über ihr Eigengeld verfügen.

§ 41

Einbehaltung von Beitragsteilen

Soweit Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann von dem Arbeitsentgelt, der Ausbildungsbeihilfe oder der Ausfallentschädigung ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten.

Organisation des Anstaltslebens, Mitwirkung der Gefangenen; Religionsausübung

§ 42

Verpflegung und Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht und entsprechen den besonderen Anforderungen an eine gesunde Ernährung junger Menschen. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Anstalt hat ein Angebot an Nahrungs- und Genussmitteln sowie Mitteln zur Körperpflege bereitzustellen, welches an den Wünschen und Bedürfnissen der Gefangenen ausgerichtet ist. Für den Einkauf solcher Mittel hat die Anstaltsleitung ein ausgewogenes System der Belohnung und Anerkennung bei positiven Ausbildungs- und Arbeitsleistungen einzuführen. Ergänzend besteht für die Gefangenen auch die Möglichkeit, solche Mittel zu kaufen.

(3) Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. Auf ärztliche Anordnung kann den Gefangenen der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel ganz oder teilweise untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass sie ihre Gesundheit ernsthaft gefährden. In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

§ 43

Religionsausübung

(1) Die Gefangenen haben auf ihren Wunsch Anspruch auf religiöse und seelsorgerliche Begleitung. Ihnen ist zu helfen, mit einem Seelsorger oder einer Seelsorgerin ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten. Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

(2) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Zu dem Gottesdienst oder religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden die Gefangenen zugelassen, wenn deren Seelsorger/in zustimmt. Die Gefangenen können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder einer nicht unerheblichen Störung der Ordnung geboten ist; der Seelsorger / die Seelsorgerin ist vorher zu hören.

(3) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift entsprechend.

§ 44

Gestaltung der freien Zeit

(1) Die Gefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Sie sollen insbesondere an Freizeitgruppen und Gruppengesprächen teilnehmen, Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung haben und ermutigt werden, den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen und auszuüben sowie eine Bücherei zu benutzen. Weiterhin sollen sie die Möglichkeit haben, am Unterricht, am Fernunterricht, an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung teilzunehmen.

(2) Die Gefangenen dürfen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(3) Die Gefangenen können am Hörfunkprogramm der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehen und Computereingang teilnehmen. Die Sendungen sind so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerschaftlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie Computer sind zulässig. Manipulationen daran sind verboten.

(4) Die Gefangenen sind berechtigt, in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zu besitzen, wenn ihr Besitz, die Überlassung oder die Benutzung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 45

Mitverantwortung der Gefangenen

(1) Die Gefangenen sollen angeregt und unterstützt werden, Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind und die sich nach ihrer Art für eine Mitwirkung eignen, insbesondere im Bereich der Wohngruppen, in differenzierten und gestuften Formen der Mitwirkung und Selbstverwaltung zu betreuen. Eine weitgehende Übernahme der Mitverantwortung für die alltäglichen Abläufe wird angestrebt.

(2) Die Einrichtung von Gremien der Selbstverwaltung und aktiven Mitwirkung wird von den Jugendstrafanstalten gefördert und begleitet. Die Gefangenen werden zur Mitarbeit ermutigt.

Gesundheit der Gefangenen; Schwangerschaft und Mutterschaft

§ 46

Gesundheitsfürsorge

(1) Für das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen der Gefangenen ist zu sorgen. Die Gefangenen haben Anspruch auf die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene; sie sollen diese Maßnahmen unterstützen.

(2) Den Gefangenen wird an Werktagen ein Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde, an arbeitsfreien Tagen von mindestens zwei Stunden ermöglicht.

§ 47

Gesundheitsuntersuchungen

(1) Die Gefangenen haben Anspruch auf ärztliche Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten.

(2) Voraussetzung für die Untersuchungen nach Absatz 1 ist, dass

1. es sich um Krankheiten handelt, die wirksam behandelt werden können,
2. das Vor- oder Frühstadium dieser Krankheiten durch diagnostische Maßnahmen erfassbar ist und
3. die Krankheitszeichen medizinisch-technisch genügend eindeutig zu erfassen sind.

(3) Die Gefangenen können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal in jedem Kalenderhalbjahr zahnärztlich untersuchen lassen.

(4) Gefangene haben Anspruch auf ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, wenn diese notwendig sind.

§ 48

Krankenbehandlung

Gefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst insbesondere

1. ärztliche Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
3. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
4. medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie Belastungserprobung und Arbeitstherapie, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 49

Versorgung mit Hilfsmitteln

Gefangene haben Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 50

Krankenbehandlung im Urlaub

Während eines Urlaubs oder Ausgangs haben die Gefangenen gegen die Vollzugsbehörde nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in der für sie zuständigen Vollzugsanstalt. Kann der Gefangene aufgrund einer Erkrankung während des Urlaubs nicht in den Strafvollzug zurückkehren, wird die erforderliche medizinische Behandlung kostenmäßig durch die Vollzugsanstalt übernommen.

§ 51

Art und Umfang der Leistungen

Für die Art der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen sowie für den Umfang dieser Leistungen und der Leistungen zur Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Hilfsmitteln gelten die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

§ 52**Zuschüsse zu Zahnersatz und Zahnkronen**

Volljährige Gefangene können angemessen an den Kosten für zahntechnische Leistungen und Zahnersatz beteiligt werden.

§ 53**Ruhen der Ansprüche**

Die Ansprüche auf Leistungen nach den §§ 47 bis 49 ruhen, solange die Gefangenen auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 32 Absatz 4) krankenversichert sind.

§ 54**Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung**

Mit Zustimmung der Gefangenen soll die Vollzugsbehörde ärztliche Behandlung, namentlich Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, welche die soziale Eingliederung fördern. Sie sind an den Kosten zu beteiligen, wenn dies nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist und der Zweck der Behandlung dadurch nicht in Frage gestellt wird.

§ 55**Anstaltsärztliche, fachärztliche und ambulante Behandlung**

Kranke Gefangene sind in der Vollzugsanstalt, falls dort eine Krankenabteilung eingerichtet ist, zu behandeln, ansonsten bei einem Arzt oder einer Ärztin ihrer Wahl außerhalb der Anstalt. Die Gefangenen haben das Recht auf fachärztliche Behandlung ihrer Wahl außerhalb der Anstalt, wenn in dem Anstaltskrankenhaus kein Facharzt / keine Fachärztin zur Behandlung spezieller Krankheiten praktiziert.

§ 56**Verlegung**

Die kranken Gefangenen sind in ein für ihre Behandlung besser geeignetes Krankenhaus in einer anderen Vollzugsanstalt oder in ein Krankenhaus außerhalb einer Vollzugsanstalt zu verlegen, wenn in der Krankenabteilung der Anstalt ihre Krankheit nicht erkannt oder behandelt oder nicht rechtzeitig behandelt werden kann.

§ 57**Rechte der Personensorgeberechtigten**

Bei ärztlichen Eingriffen bei minderjährigen Gefangenen sind die Rechte der Personensorgeberechtigten vor allem hinsichtlich der Einwilligung und Aufklärung zu beachten. Die Personensorgeberechtigten sind von einer schweren Krankheit oder dem Tod stets zu benachrichtigen.

§ 58**Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft**

(1) Bei einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mütter über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Gefangene hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Vollzugsanstalt. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(3) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung in einer Vollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen. Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme oder einen Entbindungspfleger und, falls erforderlich, durch einen Arzt oder eine Ärztin gewährt.

(4) Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel geleistet.

(5) Die §§ 50, 51, 53 und 56 gelten für die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 entsprechend.

(6) In der Anzeige der Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des/der Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.

(7) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so ist es mit Zustimmung der zur Bestimmung über den Aufenthalt berechtigten Person in der Vollzugsanstalt unterzubringen, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(8) Gefangene Frauen haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Vollzugsanstalt untergebracht sind, bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder in nicht geringfügigen Maße gefährden.

Sicherheit und Ordnung; Unmittelbarer Zwang**§ 59****Sicherheit und Ordnung**

(1) Sicherheit und Ordnung der Jugendstrafanstalt gewährleisten das Funktionieren des auf die Förderung aller Gefangenen ausgerichteten Anstaltslebens.

(2) Das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen für ein geordnetes und gewaltfreies Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern. Die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 60

Verhaltensvorschriften

(1) Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. Sie dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(2) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch sie beschwert fühlen.

(3) Ihren Haftraum und die ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen haben sie in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 61

Persönlicher Gewahrsam, Eigengeld

(1) Gegenstände, insbesondere Erinnerungsstücke von persönlichem Wert und Gegenstände für Fortbildung oder Freizeit werden den Gefangenen belassen, soweit das geordnete Zusammenleben und die Sicherheit nicht gefährdet werden.

(2) Andere mitgebrachte Gegenstände werden aufbewahrt oder auf Kosten der Gefangenen an von ihnen benannte Personen versandt. Soweit dies nicht möglich oder zweckmäßig ist, kann die Justizvollzugsanstalt die Sachen für die Gefangenen veräußern. Geringwertige oder gefährliche Gegenstände können auch vernichtet werden, soweit eine andere Verwertung ausscheidet.

(3) Gefangene können während ihres Aufenthalts Gegenstände erwerben und einbringen. Soweit das geordnete Zusammenleben oder die Sicherheit es erfordern, kann die Justizvollzugsanstalt die Einbringung oder Benutzung von Gegenständen ausschließen und untersagen oder die Gegenständen dürfen den Gefangenen weggenommen oder unbrauchbar gemacht werden.

(4) Geld wird den Gefangenen als Eigengeld (§ 40) gutgeschrieben.

§ 62

Durchsuchung

(1) Aus zwingenden Gründen der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens dürfen die Gefangenen, ihre Hafträume und ihre Sachen in Gegenwart eines Dritten durchsucht werden. Die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen, die männlicher Gefangener nur von Männern vorgenommen werden.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug und auf Anordnung der Anstaltsleitung, im Falle ihrer Verhinderung ihrer Vertretung, ist es ausnahmsweise im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung vorzunehmen. Das Schamgefühl ist zu schonen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

§ 63

Sichere Unterbringung

Gefangene dürfen ohne ihre Zustimmung nur aus zwingenden Gründen in eine Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist.

§ 64

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern mit Kenntnis der Gefangenen,
3. die Feststellung äußerer Merkmale,
4. Messungen.

Dies gilt aber nur, wenn die Polizeibehörden nicht bereits die entsprechenden erkennungsdienstlichen Maßnahmen vorgenommen haben und die erhobenen Merkmale noch unverändert bei den Gefangenen vorliegen.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Akten genommen. Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1 und § 66 Absatz 2 genannten Zwecke und zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, verarbeitet und genutzt werden.

(3) Gefangene, die auf Grund des Absatzes 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.

§ 65

Lichtbilder

(1) Unbeschadet des § 64 dürfen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Lichtbilder der Gefangenen aufgenommen und mit den Namen der Gefangenen sowie deren Geburtsdatum und -ort gespeichert werden. Die Lichtbilder dürfen nur mit Kenntnis der Gefangenen aufgenommen werden.

(2) Die Lichtbilder dürfen nur

1. genutzt werden von Justizvollzugsbediensteten, wenn eine Überprüfung der Identität der Gefangenen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist,
2. übermittelt werden
 - a) an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist,
 - b) nach Maßgabe des § 66 Absatz 2.

(3) Die Lichtbilder sind nach der Entlassung der Gefangenen aus dem Vollzug oder nach ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu vernichten oder zu löschen.

§ 66

Festnahmerecht

(1) Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Vollzugsbehörde selbst oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Nach § 64 Absatz 1 erhobene und nach den §§ 65, 71 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

§ 67

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn von ihnen eine gegenwärtige Gefahr von erheblichem Ausmaß oder eine erhebliche Störung der Sicherheit oder Ordnung ausgehen, insbesondere erhöhte Fluchtgefahr, schwerwiegende Selbst- oder Fremdverletzungen oder grobe Gewalttätigkeiten gegen Sachen.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung bei Nacht,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände,

6. die Fesselung an Händen, nur bei höchster Fluchtgefahr auch an den Füßen.

(3) Die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen trifft die Anstaltsleitung. Anordnungen besonderer Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete der Anstalt die Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der in Satz 1 und 2 benannten Stellen ist unverzüglich einzuholen. Eine Kombination der besonderen Sicherungsmaßnahmen mit einer Maßnahme nach § 62 Absatz 2 ist nicht zulässig.

(4) Die Maßnahmen sind zeitlich zu befristen und erfordern ständige Betreuung. Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 5 sind außerdem ärztlich zu überwachen. Sie sind immer wieder zu überprüfen, jeweils zu begründen und zu dokumentieren. Die Aufsichtsbehörde ist laufend zu unterrichten. Außerdem sind die Personensorgeberechtigten und die Verteidigung unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) Die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in ihrer Person liegen, unerlässlich ist. Die Einzelhaft darf ununterbrochen nicht mehr als eine Woche und insgesamt nicht mehr als vier Wochen im Vollstreckungsjahr betragen. Einzelhaft von mehr als einer Woche im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Während des Vollzuges der Einzelhaft sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

§ 68

Unmittelbarer Zwang

(1) Die Vollzugsbediensteten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn dieser erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Der Gebrauch von Waffen ist nicht zulässig.

(2) Unmittelbarer Zwang ist anzudrohen. Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(3) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang hat zu unterbleiben, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

Konfliktregelung

§ 69

Pflichtverstöße; Ermahnung; Konfliktregelungsverfahren

(1) Konflikte zwischen Gefangenen und zwischen Gefangenen und Bediensteten werden im wegen informeller oder formeller Konfliktregelung bearbeitet.

(2) Die Durchführung der formellen Konfliktregelung wird einer dafür geeigneten Person übertragen, die nicht in den Konflikt verstrickt ist, und zwar

- a) einer von der Anstaltsleitung im Einvernehmen mit der Gefangenenvertretung und dem Anstaltsbeirat bestellten Schlichtungsperson (interne Konfliktregelung), oder
- b) auf Antrag des Gefangenen einer Schlichtungsperson, der nicht der Anstalt angehört und von dem Vollzugsbeirat gewählt wird (externe Konfliktregelung).

Im Rahmen der Konfliktregelung kann insbesondere eine Schadensbeseitigung oder -wiedergutmachung, eine andere geeignete Ausgleichsleistung oder eine Entschuldigung vereinbart werden. Mit erfolgreichem Abschluss des Konfliktregelungsverfahrens gilt der Pflichtverstoß als erledigt. Das Nähere bestimmt die Senatorin/Senator für Justiz durch Rechtsverordnung.

(3) Rechtswidrige und schuldhaftige Verstöße der Gefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch oder aufgrund dieses Gesetzes rechtmäßig auferlegt sind (Pflichtverstöße), führen unverzüglich zur Ansprache. Die Ansprache dient insbesondere dazu, den Verstoß festzustellen sowie dem Gefangenen die Bedeutung der verletzten Pflicht und des Pflichtverstoßes zu erläutern (Ermahnung). Die Gefangenen erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. Ist die Ansprache als Reaktion auf den Verstoß unzureichend, erfolgt die weitere Klärung im Wege der ausgleichenden Konfliktregelung (Abs. 2).

(4) Schwerwiegende oder beharrliche Pflichtverstöße werden in geeigneten Fällen im Wege der ausgleichenden Konfliktregelung bearbeitet (Abs.2). Erfolgen Verstöße zum Nachteil Dritter, insbesondere von Mitgefangenen und Vollzugsbediensteten, sind sie mit ihrer Zustimmung an dem Verfahren zu beteiligen.

(5) Ist das Konfliktregelungsverfahren als Reaktion auf schwerwiegende oder beharrliche Pflichtverstöße nicht geeignet oder gescheitert, kann die Anstaltsleitung ein förmliches Ordnungsverfahren gemäß § 69a durchführen. Das Konfliktregelungsverfahren gilt in der Regel als nicht geeignet, wenn Gefangene

- erklären, sich daran nicht beteiligen zu wollen,
- dringend verdächtigt werden, eine erhebliche Straftat begangen zu haben,
- in der Anstalt verbotene Gegenstände einschmuggeln oder besitzen oder sich an deren Einschmuggeln beteiligen, oder
- entweichen, ohne innerhalb von 4 Tagen selbständig in die Anstalt zurückzukehren, oder wiederholt versuchen zu entweichen.

Das Konfliktregelungsverfahren gilt als gescheitert, wenn Gefangene eine ihnen zumutbare Vereinbarung verweigern oder eine getroffene Vereinbarung innerhalb der gesetzten Frist nicht einhalten.

§ 69a Ordnungsverfahren

(1) Wird unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 5 ein förmliches Ordnungsverfahren durchgeführt, können gegen den Gefangenen als Ordnungsmaßnahmen angeordnet werden

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld bis zu 50 % des monatlich zur Verfügung stehenden Betrages bis zu drei Monaten.

(2) Über einen Verweis hinausgehende Ordnungsmaßnahmen sind unzulässig, wenn aus Anlass eines Pflichtverstoßes

a) Sicherungsmaßnahmen gemäß § 67 Abs. 2 angeordnet werden oder

b) Strafanzeige erstattet wird.

Wird Strafanzeige erstattet, ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche Sicherungs- oder Ordnungsmaßnahmen bereits angeordnet und welche Vereinbarungen im Konfliktregelungsverfahren getroffen wurden.

3) Ordnungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zwecke der Verlegung ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig. Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung von Gefangenen gegen die Anstaltsleitung richtet. Ordnungsmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Vollzugsanstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt.

(4) Der Sachverhalt ist zu klären. Die Gefangenen werden gehört; auf ihren Wunsch können sie eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung der Gefangenen wird vermerkt. Vor der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gegen Gefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen Schwangere oder stillende Mütter ist der Anstaltsarzt / die Anstaltsärztin zu hören.

(5) Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen werden in einer Konferenz mit Personen vorbereitet, die bei der Behandlung der Gefangenen mitwirken. Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit Begründung schriftlich abgefasst.

(6) Ordnungsmaßnahmen können sofort vollstreckt und ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen.

Rechtsbehelfe

§ 70

Rechtsbehelfsverfahren

1) Die Gefangenen können die Erteilung einer Erlaubnis oder den Erlass oder die Beendigung einer Maßnahme beim zuständigen Abteilungsleiter

beantragen. Der Antrag ist binnen einer Woche zu bescheiden; schriftlich gestellte Anträge sind schriftlich zu bescheiden. Auf Rechtsbehelfe ist hinzuweisen.

2) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Jugendstrafvollzuges und gegen die Ablehnung eines Antrages nach Abs. 1 können die Gefangenen innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch beim zuständigen Abteilungsleiter einlegen. Der Widerspruch gegen eine Maßnahme hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht die sofortige Vollziehung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt besonders angeordnet wird; § 80 VwGO gilt entsprechend. Der Widerspruch ist nach mündlicher Anhörung der Gefangenen von der Anstaltsleitung innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu bescheiden und zu begründen. Auf Rechtsmittel ist hinzuweisen. Widersprüche gegen Maßnahmen der Anstaltsleitung werden von der Aufsichtsbehörde beschieden.

(4) Gegen den Widerspruchsbescheid ist der Rechtsweg zum zuständigen Gericht eröffnet.

(5) Neben dem Widerspruchsverfahren nach Abs. 2 können sich die Gefangenen mit ihrem Anliegen an den Strafvollzugsbeauftragten/die Strafvollzugsbeauftragte wenden, die sich um eine Schlichtung bemühen. Kommt eine Schlichtung nicht innerhalb von zwei Wochen zustande, erhalten die Gefangenen eine entsprechende Bescheinigung. Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend. Kommt eine Schlichtung zustande, ist auch das Widerspruchsverfahren erledigt.

(6) Es kann davon abgesehen werden, die Kosten der Verfahren nach Abs. 2 und 3 den Gefangenen aufzuerlegen. Gegen die Auferlegung der Kosten kann Widerspruch eingelegt werden; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 71

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben, soweit dies für den Vollzug der Jugendstrafe erforderlich ist. Die Erhebung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit für die Vollzugsbehörde erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten das schutzwürdige Interesse der Betroffenen am Ausschluss der Erhebung ihrer Daten gegenüber dem vorgesehenen Verwendungszweck überwiegt.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn die Anstaltsleitung aufgrund der Beratung in der Vollzugskonferenz (§ 86) die Erforderlichkeit dieser Maßnahme festgestellt hat. Die Regelungen zur Unterrichts- und Hinweispflicht bei der Datenerhebung des Berliner Datenschutzgesetz gelten entsprechend.

(3) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung von Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer

Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der Vollzug der Jugendstrafe dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses von Dritten, geheimgehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(5) Im Rahmen der Einbeziehung Dritter nach § 7 darf die Vollzugsbehörde personenbezogene Daten der Gefangenen nur mit deren Einwilligung übermitteln. Ohne ihre Einwilligung dürfen personenbezogene Daten der Gefangenen nur übermittelt werden, wenn die Anstaltsleitung aufgrund der Beratung in der Vollzugskonferenz die Erforderlichkeit dieser Maßnahme festgestellt hat und die Gefangenen sowie die Personensorgeberechtigten angehört worden sind.

§ 72

Verarbeitung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für den Vollzug der Jugendstrafe erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten unterbleibt, soweit für die Vollzugsbehörde erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten das schutzwürdige Interesse der Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung ihrer Daten gegenüber dem vorgesehenen Verwendungszweck überwiegt. Die Vollzugsbehörde kann die Gefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,

4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach § 70 oder den Zwecken der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen oder der Rechnungsprüfung dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in einer Justizvollzugsanstalt entfallen oder sich mindern,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht.

(5) Öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Die Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse der Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Die Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragstellenden vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse der Antragstellenden die Interessen der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

(6) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-,

strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der Betroffenen oder von Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch die empfangende Stelle ist unzulässig.

(8) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach § 70, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung des Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden.

(9) Personenbezogene Daten, die gemäß § 71 Absatz 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in den §§ 74 Absatz 2 und 76 Absätze 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Vollzugsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 73

Zweckbindung

Von der Vollzugsanstalt übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die empfangende Stelle darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihr auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsanstalt zugestimmt hat. Die Vollzugsanstalt hat die nicht-

öffentliche empfangende Stelle auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 74

Schutz besonderer Daten

(1) Angaben über Hautfarbe oder vergleichbare Merkmale, ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben der Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über die Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; § 72 Absätze 8 bis 10 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuches genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Gefangenen sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in § 203 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärzte und Ärztinnen oder Psychologen und Psychologinnen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung von Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie auch zur Unterrichtung der Ärzte und Ärztinnen der Anstalt oder der in der Anstalt mit der Behandlung der Gefangenen betrauten Psychologen und Psychologinnen befugt sind.

§ 75

Datenzugriff

(1) Einzelne Vollzugsbedienstete dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 7 Absatz 1 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern.

§ 76

Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder der Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 80,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn der Gefangene erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen wird oder der Betroffene eingewilligt hat.

(3) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 2 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter 20 Jahre,

Gefangenenbücher 30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

(4) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies dem Empfänger/der Empfängerin mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

§ 77

Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht

Der Betroffene erhält nach Maßgabe des Berliner Datenschutzgesetzes und des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes Auskunft und Akteneinsicht.

§ 78**Anwendung des Datenschutzgesetzes**

Im Übrigen gelten die Regelungen des Berliner Datenschutzgesetzes.

**Innerer Aufbau der Anstalten; Begleitung und Kontrolle;
Anstaltsbeiräte****§ 79****Beiräte der Jugendstrafanstalten**

- (1) Bei den Jugendstrafanstalten sind Beiräte zu bilden.
- (2) Vollzugsbedienstete dürfen Beiräten nicht angehören.
- (3) Die Beiräte werden von der Senatsverwaltung für Justiz vorgeschlagen und für jeweils vier Jahre gewählt. Sie müssen erzieherisch befähigt sein und das notwendige Vertrauen der Gefangenen erwerben können. Sie arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.
- (5) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen. Sie können die Gefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Die Aussprache wird nicht überwacht.
- (6) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

§ 80**Wissenschaftliche Begleitung und unabhängige Kontrolle**

- (1) Die Senatsverwaltung für Justiz lässt den Jugendstrafvollzug, insbesondere seine Aufgabenerfüllung und Gestaltung, die Umsetzung seiner Leitlinien und die Fördermaßnahmen für die Gefangenen sowie deren Wirkungen auf das Vollzugsziel regelmäßig durch den kriminologischen Dienst unter Mitwirkung externer Fachleute wissenschaftlich begleiten und erforschen. § 476 der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Über die Ergebnisse nach den Absätzen 1 und 2 ist dem Abgeordnetenhaus von Berlin regelmäßig zu berichten.

(2) Die Senatsverwaltung für Justiz beruft im Einvernehmen mit dem/der Unabhängigen Beauftragten für den Strafvollzug ein aus anerkannten Wissenschaftlern und WissenschaftlerInnen und erfahrenen Praktikern und Praktikerinnen des Vollzuges bestehendes Gremium, das in regelmäßigen Abständen, spätestens alle drei Jahre, einen Bericht über die aus der Begleitung und Forschung nach Abs.1 gewonnenen Erkenntnisse, sowie über den Stand der nationalen und internationalen Wirkungsforschung erstellt. Das Gutachten soll die Vollzugsgestaltung in den Vollzugsanstalten des Landes auf ihre Übereinstimmung mit dem Stand der Wirkungsforschung bewerten und Empfehlungen zu deren Verbesserung enthalten. Die Senatsverwaltung für Justiz leitet den Bericht unverzüglich dem Abgeordnetenhaus von Berlin zu. Für dieses Gremium kann eine Kooperation mit anderen Bundesländern stattfinden

§ 81

Jugendstrafanstalten

(1) Die Jugendstrafe wird in selbständigen Jugendstrafanstalten vollzogen.

(2) Die Jugendvollzugsanstalten sind so zu gestalten, dass eine auf die Bedürfnisse von Einzelnen abgestellte Förderung gewährleistet ist. Sie sind gemäß § 22 so zu gliedern, dass die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefasst werden können.

(3) Männliche und weibliche Gefangene sind getrennt voneinander in eigenen Anstalten unterzubringen. Bei den Einrichtungen für Frauen sind Räumlichkeiten für Mutter und Kind vorzusehen.

(4) Die Jugendstrafanstalten, mit deren Errichtung nach dem 1. Januar 2010 begonnen wird, dürfen höchstens 200 Haftplätze haben.

(5) Im Jugendstrafvollzug sind sozialtherapeutische Anstalten oder Abteilungen einzurichten, die auf die jugendspezifischen sozialen und therapeutischen Angebote und Vorgehensweisen zugeschnittene organisatorische, personelle und bauliche Mindeststandards erfüllen.

(6) Die Jugendstrafanstalten sind ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in Wohngruppen von bis zu acht Personen zu gliedern, zu denen neben den Hafträumen zur Unterbringung während der Nachtzeit weitere Räume und Einrichtungen für die gemeinsame Benutzung gehören.

(7) Die Haft- und Ruheräume für die Gefangenen müssen eine Bodenfläche von mindestens 10 qm haben. Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Alle Räume müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Böden und Fensterfläche ausgestattet sein.

(8) Die Hafträume dürfen nicht überbelegt werden. Nur besondere Gefahrenlagen oder anstaltsübergreifende Notlagen rechtfertigen die zeitweise Doppelbelegung eines Haftraums.

(9) Die Jugendstrafvollzugsanstalten unterhalten eigene Schulabteilungen. Diese sollen in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe und der Jugendberufshilfe, Schulen, Sonderschulen, Volkshochschulen, Einrichtungen der Jugendkulturarbeit, des Sports und Fachhochschulen sowie Universitäten ein differenziertes Lern- und Betätigungsangebot bereitstellen sowie mit den örtlichen Arbeitgebern und Einrichtungen, die Gefangene beschäftigen, Beschäftigung vermitteln oder berufliche Eingliederung fördern können, eng zusammenarbeiten.

(10) In den Jugendstrafanstalten sind die notwendigen Betriebe für die zuzuweisenden Arbeiten sowie die erforderlichen Einrichtungen zur beruflichen Bildung und arbeitstherapeutischen Beschäftigung vorzusehen. Die Betriebe und die sonstigen Einrichtungen sind den Verhältnissen außerhalb der Anstalten anzugleichen. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die berufliche Bildung und die arbeitstherapeutische Beschäftigung sollen in geeigneten Einrichtungen privater Unternehmen erfolgen. In den von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben und sonstigen Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden.

(11) Bis zum 1. Januar 2008 werden die Bildungs- und Ausbildungsstätten des Jugendstrafvollzugs so ausgebaut, dass für alle Gefangenen Plätze für allgemeine und berufliche Bildung in Schulen und Ausbildungsstätten sowie für arbeitstherapeutische Maßnahmen zur Verfügung stehen.

(12) Die Senatsverwaltung für Justiz hat fortlaufend die Gestaltung der Anstalten, die Größe und Ausgestaltung der Räume, die Belegungsfähigkeit und Belegung sowie die Arbeitsbetriebe und Einrichtung zur beruflichen Bildung zu überprüfen.

§ 82

Vollzugsbedienstete

(1) Den Jugendstrafanstalten wird die für die Erreichung des Vollzugsziels erforderliche nach anerkannten wissenschaftlichen Kriterien bemessene Personalausstattung zur Verfügung gestellt. Für jede Anstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen, namentlich des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes, sowie von Seelsorgern, Ärzten, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern vorzusehen. Das Ministerium für Justiz bestimmt die Anzahl der Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen durch Rechtsverordnung.

(2) Die Aufgaben der Jugendstrafanstalten werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen.

(3) Mit der Förderung junger Gefangener soll nur betraut werden, wer eine zusätzliche pädagogische Ausbildung für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen absolviert hat oder an ihr berufsbegleitend teilnimmt. In Einrichtungen des Strafvollzuges für weibliche Gefangene soll nur

Personal mit besonderer Eignung für die Arbeit mit jungen Frauen eingesetzt werden. Die besondere Qualifikation ist nachzuweisen.

(4) Die Bediensteten werden den einzelnen Abteilungen und Wohngruppen, der Schulabteilung und den Arbeits- und Ausbildungsstätten als kooperatives Team fest zugeordnet. Sie sollen dort alle dem jeweiligen Aufgabenbereich obliegenden Vollzugsaufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen und ihre Diensterteilung möglichst selbständig regeln.

(5) Fortbildungen sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

§ 83

Innerer Aufbau der Jugendstrafanstalten

(1) Die Anstaltsleitung vertritt die Jugendstrafanstalt nach außen. Sie trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.

(2) Für jede Jugendstrafanstalt ist ein Beamter/eine Beamtin des höheren Dienstes Leiter/ zur hauptamtlichen Leiterin zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einem Beamten/einer Beamtin des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(3) Die Befugnis, die Durchsuchung nach § 62 Absatz 2 und die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 67 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz übertragen werden.

(4) Die Senatsverwaltung für Justiz sichert beständig die Qualität des Vollzuges.

§ 84

Seelsorge

(1) Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung dürfen die Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelfer/Seelsorgehelferin bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorger/Seelsorgerin von außen zuziehen.

§ 85

Ärztliche Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärzte und Ärztinnen sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen

nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärzten oder Ärztinnen übertragen werden.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Personen ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Solange Personen im Sinne von Satz 1 nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben.

§ 86

Konferenzen

Zur Aufstellung und Überprüfung des Förderplanes und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch.

§ 87

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Gefangenvertretung kann Bestimmungen der Hausordnung vor dem zuständigen Gericht mit der Behauptung anfechten, dass durch Bestimmungen der Hausordnung mittelbar oder unmittelbar Rechte von Gefangenen verletzt werden.

(2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

§ 88**Gefangenvertretung**

Den Gefangenen wird ermöglicht, Vertretungen zu wählen, welche die gemeinsamen Interessen der Gefangenen an die Anstaltsleitung herantragen. Die Vorschläge werden mit den Vertretungen erörtert.

Aufsicht über die Anstalten**§ 89****Aufsichtsbehörden**

(1) Die Senatsverwaltung für Justiz führt die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten.

(2) An der Aufsicht über das Arbeitswesen sowie über die Sozialarbeit, die Weiterbildung, die Gesundheitsfürsorge und die sonstige fachlich begründete Behandlung der Gefangenen sind eigene Fachkräfte zu beteiligen; soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.

§ 90**Vollstreckungsplan**

(1) Die Senatsverwaltung für Justiz regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten in einem Vollstreckungsplan.

(2) Der Vollstreckungsplan sieht vor, welche Verurteilten in eine Einweisungsanstalt oder -abteilung eingewiesen werden. Über eine Verlegung zum weiteren Vollzug kann nach Gründen der Behandlung und Eingliederung entschieden werden.

(3) Im übrigen ist die Zuständigkeit nach allgemeinen Merkmalen zu bestimmen.

§ 91**Zuständigkeit für Verlegungen**

Die Senatsverwaltung für Justiz kann sich Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten oder sie einer zentralen Stelle übertragen.

Einschränkung von Grundrechten,**§ 92****Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Art. 2**Gesetz über unabhängige Beauftragte für den Strafvollzug****§ 1****Wahl des oder der Unabhängigen Beauftragten für den Strafvollzug**

(1) Das Abgeordnetenhaus von Berlin wählt auf Vorschlag des Senats den Unabhängigen Beauftragten/ die Unabhängige Beauftragte für den Strafvollzug (Strafvollzugsbeauftragte / Strafvollzugsbeauftragte) mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Der oder die Gewählte ist von dem Präsidenten/der Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin zu ernennen.

(2) Der/die Beauftragte leistet vor dem Präsidenten/ der Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin folgenden Eid:

„Ich schwöre, mein Amt gerecht und unparteiisch getreu dem Grundgesetz, der Verfassung des Landes Berlin und den Gesetzen zu führen und meine ganze Kraft dafür einzusetzen.“

Der Eid kann auch mit religiöser Beteuerung geleistet werden.

(3) Die Amtszeit des Strafvollzugsbeauftragten/der Strafvollzugsbeauftragten beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der/die Beauftragte gegen seinen Willen nur entlassen werden, wenn Gründe vorliegen, die bei Richtern auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.

§ 2**Rechtsstellung**

(1) Der/die Strafvollzugsbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(2) Der/die Strafvollzugsbeauftragte ist eine Landesbehörde, in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er/Sie untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten/der Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin.

(3) Der/die Strafvollzugsbeauftragte darf neben dem Amt kein weiteres besoldetes Amt und kein Gewerbe ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er/Sie darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Seine/Ihre Rechtsstellung wird im übrigen durch Vertrag geregelt.

(4) Der/die Strafvollzugsbeauftragte ist berechtigt und kann von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses oder eines Ausschusses verpflichtet werden, vor dem Parlament oder dem betreffenden Ausschuss zu erscheinen und zu reden.

§ 3**Verschwiegenheitspflicht**

Der/Die Strafvollzugsbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Er/Sie darf, auch nach Beendigung der Amtszeit, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Präsidenten/ der Präsidentin des Abgeordnetenhauses weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 4**Aufgaben**

Dem/Der Strafvollzugsbeauftragten obliegen folgende Aufgaben:

1. Er/Sie nimmt Beschwerden von Gefangenen entgegen, die sich in der Untersuchungshaft, der Auslieferungshaft, der Abschiebehaft, im Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe, in der Sicherungsverwahrung sowie im Vollzug einer anderen mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregel befinden, bemüht sich in geeigneten Fällen um eine einvernehmliche Regelung im Einzelfall und geht Beschwerden nach, die eine Verletzung verfassungsrechtlicher oder sich aus Völkerrecht ergebender Rechte der Gefangenen zum Gegenstand haben.
2. Im Rahmen der Genehmigung der Anstaltsordnungen nach § 87 Jugendstrafvollzugsgesetz und § 161 Strafvollzugsgesetz prüft er diese auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten der Gefangenen.
3. Er überprüft die tatsächlichen Situationen in den Anstalten auf ihre Übereinstimmung mit den garantierten Rechten der Gefangenen, den internationalen Standards und völkerrechtlichen Konventionen.
4. Über seine aus den Aufgaben nach Nrn. 1 – 3 gewonnenen Erkenntnisse legt er dem Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich einen Bericht vor.
5. Er/sie wirkt nach § 80 Jugendstrafvollzugsgesetz an der Auswahl der Wissenschaftler/innen und Praktiker/innen mit.
6. Der Strafvollzugsbeauftragte nimmt für das Land ... die Aufgaben nach Art.3, 17 bis 23 des Zusatzprotokolls vom 18. Dezember 2002 zur Anti-Folter-Konvention wahr.

§ 5**Beanstandungen**

(1) Stellt der/die Strafvollzugsbeauftragte Verstöße gegen die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, des Jugendstrafvollzugsgesetzes, der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes oder anderer Gesetze fest, so beanstandet er dies gegenüber den zuständigen Anstalten oder sonst verantwortlichen Behörden sowie den jeweiligen die Rechtsaufsicht führenden Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In wichtigen Fällen unterrichtet der/die Strafvollzugsbeauftragte das zuständige Ministerium.

(2) Der Strafvollzugsbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Strafvollzugsbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die nach Absatz 1 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Strafvollzugsbeauftragten getroffen worden sind. Die in Absatz 1 genannten Stellen leiten dem für die Aufsicht zuständigen Ministerium eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Strafvollzugsbeauftragten zu.

§ 6

Anrufung

Die Gefangenen sowie die Personensorgeberechtigten können sich an den/die Strafvollzugsbeauftragten wenden, wenn sie der Ansicht sind, dass beim Vollzug der Haft der Strafe oder der Maßregel gegen die entsprechenden Vorschriften verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht. Dies gilt auch für Dienstkräfte der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, ohne dass der Dienstweg einzuhalten ist.

§ 7

Unterstützung

(1) Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den/die Strafvollzugsbeauftragten und seine/ihre Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen sind dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Vollziehung der Haft, der Strafe oder der Maßregel stehen,

2. die in Nummer 1 genannten Unterlagen und Akten herauszugeben,

3. jederzeit Zutritt in alle Dienst- und Vollzugsräume zu gewähren.

Satz 2 gilt nicht, soweit das jeweils zuständige Ministerium im Einzelfall feststellt, dass die Einsicht in die Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet. Auf Antrag des Strafvollzugsbeauftragten hat das Ministerium dies im zuständigen

Ausschuss des Abgeordnetenhauses in geheimer Sitzung zu begründen.
Die Entscheidung des Ausschusses kann veröffentlicht werden.

(2) Berufs- und Amtsgeheimnisse entbinden nicht von der
Unterstützungspflicht.

§ 8**Berichte und Gutachten**

(1) Auf Anforderung des Abgeordnetenhaus von Berlin oder des Senates hat der/die Strafvollzugsbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten.

(2) Außerdem hat er dem Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich einen Bericht über das Ergebnis seiner Tätigkeit vorzulegen.

(3) Auf Ersuchen des Abgeordnetenhaus von Berlin, des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhaus von Berlin oder des Senats von Berlin hat der/die Strafvollzugsbeauftragte ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die seinen Aufgabenkreis unmittelbar betreffen, nachzugehen. Er kann sich jederzeit an den Abgeordnetenhaus von Berlin wenden.

Art. 3**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
(AG KJHG)**

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (**AG KJHG**) vom 9. Mai 1995 (GVBl. S. 300) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 23.06.2005 (GVBl. S. 322) wird wie folgt geändert:

Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

§ 50a Konkretisierung der Mitwirkung nach § 52 SGB VIII i.V.m. § 38 JGG

(1) Das Jugendamt hält auch während des Vollzuges den Kontakt zu dem Jugendlichen/ jungen Volljährigen. Es beteiligt sich an der Erstellung und Fortschreibung des Förderplans und der Planung der Entlassung. Zusammen mit der Vollzugsanstalt und dem Jugendlichen/ jungen Volljährigen bereitet es rechtzeitig die Wiedereingliederung vor. Zu diesem Zweck prüft es frühzeitig, ob für den Jugendlichen/ jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, insbesondere im Rahmen von Vollzugslockerungen, der Vollzugsgestaltung in freien Formen sowie nach der Entlassung aus dem Vollzug.

(2) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll auch die Aufgaben nach Abs.1 wahrnehmen.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

„Für Maßnahmen, die in die Grundrechte der Gefangenen eingreifen, ist auch im Jugendstrafvollzug eine gesetzliche Grundlage erforderlich.“

Mit dieser, sich eigentlich in unserem Rechtsstaat von selbst verstehenden Feststellung, gibt das Bundesverfassungsgericht endlich den Anstoß für die Bundesländer bis zum Ende des Jahres 2007 ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu erstellen.

A. Problem

Wie das Bundesverfassungsgericht bereits 1972 geklärt hat bedürfen auch Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen einer gesetzlichen Grundlage. Für Eingriffe im Rahmen der Inhaftierung jugendlicher Gefangener existiert eine entsprechende gesetzliche Grundlage jedoch nicht.

Die bisherigen Bemühungen ein solches Gesetz auf Bundesebene zu erlassen sind gescheitert. Gründe hierfür waren insbesondere die Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Ländern hinsichtlich einiger besonders kostenträchtiger Vorschriften.

Nunmehr nach der ersten Föderalismusreform sind die Länder selbst in der Pflicht den Auftrag des Bundesverfassungsgericht bis zum Ende des Jahres 2007 umzusetzen und ein mit den Grundrechten im Einklang befindliches Jugendstrafvollzugsgesetz zu erlassen.

Von Bedeutung ist hierbei nicht zuletzt, dass das Bundesverfassungsgericht es nicht dabei bewenden ließ ein Gesetz bis zum Ende des Jahres 2007 zu fordern, sondern zusätzlich besondere Anforderungen an die Ausgestaltung desselben stellte. Wie immer man dies auch rechtlich bewerten mag, finden sich in der Begründung eine Reihe von Forderungen, die von bündnisgrüner Seite seit längerer Zeit propagiert werden und nunmehr zwingend aufzunehmen sind.

So sind insbesondere im Hinblick auf Artikel 6 II GG familiäre Kontakte zuzulassen, die die derzeitigen Möglichkeiten im Erwachsenenstrafvollzug um ein mehrfaches überschreiten.

Weiter ist vor dem Hintergrund des Erziehungsgedankens ist die Unterbringung in den Haftanstalten so zu gestalten, das zum einen ein Schutz vor wechselseitigen Übergriffen existiert, zum anderen Alter, Strafzeit und Straftaten Berücksichtigung finden. Dies ist vor allen Dingen durch kleinere Wohngruppen zu erreichen.

Das Rechtsschutzsystem ist auf neue Füße zu stellen. Es muss verständlich und auch für die Gefangenen leicht erreichbar sein.

Nicht zuletzt fordert das Bundesverfassungsgericht zur Sicherung einer künftig straffreien Lebensführung die Verfügbarkeit ausreichender personeller und finanzieller Mittel, konkret: Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung, sowie Hilfe für die Phase nach der Entlassung. Darüber hinaus eine Vollzugspraxis, die sich an dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse orientiert.

B. Lösung

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen legt nun einen Gesetzentwurf vor, der diesen Zielen Rechnung trägt und durchgehend von einer grünen bürgerrechtlichen Handschrift geprägt ist.

Dies findet bereits in der Zielfestsetzung des neuen Gesetzes seinen Ausdruck und setzt sich in einer Reihe von einzelnen Regelungen fort.

Vollzugsziel

Oberstes Ziel für den Jugendstrafvollzug muss die soziale Integration sein, das heißt die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Es soll gewährleistet werden, dass der Jugendliche am Ende seiner Haft, die Möglichkeit an die Hand bekommt sein Leben eigenverantwortlich in die Hände zu nehmen. Die derzeit hohe Rückfallquote wird gedämpft und die Allgemeinheit und öffentliche Sicherheit geschützt, indem Fehlentwicklungen des Jugendlichen so weit möglich aufgefangen werden.

In dieser Festsetzung liegt bereits ein erster signifikanter Unterschied zu dem Berliner Referentenentwurf. Denn dieser sieht in der Zielfestsetzung § 2 vor, dass der „Schutz der Allgemeinheit“ auf die gleiche Stufe wie das Ziel der Resozialisierung zu stellen ist.

Damit verabschiedet sich der Berliner Senat von dem über Jahre geltenden Erziehungsgedanken. Der reinen „Verwahrung“ wird ein gleichrangiger Platz eingeräumt.

Der Schutz der Allgemeinheit wird im übrigen auch durch den bündnisgrünen Gesetzentwurf erreicht, nämlich durch eine konsequente Vorbereitung auf ein straffreies Leben außerhalb der Gefängnismauern.

Vollzug

Während des Vollzug muss dem Erziehungsgedanken Rechnung getragen werden. Dies kommt im bündnisgrünen Gesetzentwurf durch eine Reihe von Regelungen zum Ausdruck.

Wohngruppen

So wird bei der Festlegung der Unterbringung in Wohngruppen nicht darauf verzichtet eine Höchstbelegungszahl festzusetzen (8 Inhaftierte

pro Wohngruppe) und die Zusammensetzung derselben nach Alter, Strafzeit und Straftat zu gewährleisten, vgl. § 22 des bündnisgrünen Entwurfs. Denn es gilt als wissenschaftlich gesichertes Erkenntnis, dass in einer geeigneten Unterbringung die Grundlage für vernünftige Resozialisierungsmaßnahmen liegt.

Vollzugsplanung

Der bündnisgrüne Entwurf setzt in seinen §§ 8 ff den Anspruch auf eine genaue Planung des konkreten Vollzugs eines jeden Inhaftierten um. Danach ist mit dem Gefangenen innerhalb von 48 Stunden nach seiner Aufnahme ein Gespräch zu führen und nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens unverzüglich das Ziel des Vollzugs zu erläutern, die Planungen sind zu erörtern und ein Förderplan innerhalb der ersten vier Wochen nach Aufnahme zu erstellen.

Dem Inhaftierten wird nachdem er rechtskräftig verurteilt und bestraft wurde klargemacht, dass er wenn er sich an die Regeln hält die Möglichkeit bekommt seine Haftzeit konstruktiv für die Vorbereitung auf ein straffreies Leben nach der Haft zu nutzen. Im werden auf der einen Seite klare Grenzen gesetzt aber auch Perspektiven offen gelegt.

Im Gegensatz dazu verzichtet der Referentenentwurf in den §§ 9 ff mit seinen weichen Formulierungen wie „wird regelmäßig innerhalb der ersten 6 Wochen“ und „wird regelmäßig alle 4 Monate“ auf die Formulierung eines solchen Anspruchs. Dies schafft ein Einfallstor für die Verschleppung von Vollzugsplänen.

Die Notwendigkeit derartige Ansprüche gesetzlich festzuschreiben ergibt sich schon aus den Erfahrungen im Erwachsenenstrafvollzug. Hier werden Vollzugsplanungen häufig über Monate verzögert und nicht betrieben. Ein Umgang der sich an greifbaren Normen orientiert, verlässlich und überprüfbar ist erfahren hier die wenigsten.

Rechtsschutz, Konfliktregelung

Das im Referentenentwurf in § 87 geregelte Beschwerderecht ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht tragfähig. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht ist völlig unzureichend. Rechtfertigende Sachgründe gibt es hierfür nicht.

Die unzureichende Beschwerdemöglichkeit des § 87 bedeutet, insbesondere vor dem soziokulturellen Hintergrund der Inhaftierten, dass ein wirksamer Rechtsschutz gegen Maßnahmen der Vollzugsanstalt nicht gewährleistet ist. Der Inhaftierte steht damit Maßnahmen im Rahmen des Vollzugs häufig ohnmächtig gegenüber.

Es ändert sich nichts an dem gegenwärtigen Zustand, dass allein der Rechtsweg nach den §§ 23 ff EGGVG zum Oberlandesgericht möglich ist. Das Bundesverfassungsgericht hat aber unmissverständlich festgestellt, dass diese Form den Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 IV GG nicht genügt und dass der Rechtsstaat auch die Rechte derjenigen nicht verletzen darf, die das Recht gebrochen haben.

Der bündnisgrüne Entwurf reagiert auf diese Forderungen mit der Einführung eines an sich selbstverständlichen Rechtsbehelfsverfahrens

nach § 70. Nach Erhalt eines Widerspruchsbescheid kann sich der Inhaftierte damit an den ordentlichen Rechtsweg wenden.

§ 70 geht aber noch einen Schritt weiter und verankert die Möglichkeit einer Schlichtung unter Herbeiziehung des Strafvollzugsbeauftragten.

Der bündnisgrüne Entwurf enthält darüber hinaus in den §§ 69 ff Methoden moderner Konfliktregelung. Wonach Konflikte nicht in althergebrachter preußischer Manier gelöst werden.

Vollzugsbeauftragter

Nach dem bündnisgrüne Entwurf soll ein unabhängiger Beauftragter für den Strafvollzug, die Einhaltung internationaler und völkerrechtlicher Konventionen überprüfen, er soll sich um einvernehmliche Lösungen in Streitfällen bemühen und dem Abgeordnetenhaus jährlich berichten.

Der Vollzugsbeauftragte untersteht nur der Dienstaufsicht des Präsidenten des Abgeordnetenhauses und gewährleistet damit eine größtmögliche Unabhängigkeit um auf die Einhaltung von Standards in den Anstalten zu dringen. Über seine Arbeit berichtet er jährlich dem Abgeordnetenhaus.

Aus bündnisgrüner Sicht ist die Person des Vollzugsbeauftragten nicht nur Garant für eine Haft die rechtsstaatlichen Gesichtspunkten genügt, sondern bietet auch die Gewähr, dass sich das Parlament mit dem Thema des Strafvollzugs nicht nur am Rande beschäftigt. Auch kann er als Ansprechpartner internen Konflikten vorbeugen.

Betreuungskontinuum

Das Betreuungskontinuum soll dafür Sorgen, dass Fördermaßnahmen der Inhaftierten nach Beendigung der Haft fortgesetzt werden können. Hierfür sind Netzwerke mit den vor und nach der Haft zuständigen Einrichtungen notwendig. Um dies zu gewährleisten setzt der bündnisgrüne Gesetzentwurf auf eine Reihe von Maßnahmen. Im Unterschied zum Referentenentwurf unter anderem auf die Bildung von Netzwerken mit Einrichtungen freier Träger, sogenannte Übergangseinrichtungen, vgl. § 7. Einer Zusammenarbeit wird weiter durch Art. 3 des bündnisgrünen Gesetzentwurfs gewährleistet. Dort wird festgeschrieben, dass das Jugendamt sich auch während des Vollzugs an der Fortschreibung dessen Förderplan beteiligt. So wird gewährleistet, dass der derzeitige Flickenteppich an Fördermaßnahmen sich zu einem einheitlichen Gesamtbild fügt und an Effektivität gewinnt.

Qualifizierung des Personals

Die personelle Ausstattung der Jugendvollzugsanstalten ist qualitativ und quantitativ zu verbessern.

Diesem trägt der bündnisgrüne Entwurf in § 82 Rechnung, indem er festlegt, dass sich die Personalausstattung an anerkannten wissenschaftlichen Kriterien messen muss, dass in bestimmten Bereichen eine pädagogische Ausbildung Voraussetzung ist und das für weibliche Gefangene nur Personal mit besonderer Eignung eingesetzt wird.

Der Referentenentwurf beschränkt sich hier auf das „für das Erreichen des Vollzugsziels erforderliche Personal“. Damit wird die Möglichkeit

der Resozialisierung unter die Hoheit des Finanzministers gestellt. Langfristiges auch haushalterisches Denken fehlt.

Der bündnisgrüne Entwurf sieht auch vor, dass männliche und weibliche Inhaftierte in gesonderten Anstalten untergebracht werden und besondere Räumlichkeiten für Mutter und Kind bereitgestellt werden.

C. Kosten

Durch das neue Gesetz kommen auf den Berliner Haushalt finanzielle Mehraufwendungen zu.

Unvermeidbar sind in diesem Zusammenhang vor allem höhere Kosten für mehr Personal, sowie geeignete räumliche Ausstattung.

Diese Kosten sind jedoch vor dem Hintergrund der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen nicht zu umgehen und finden ihre Rechtfertigung nicht zuletzt in der Vorbeugung und Vermeidung neuer Straftaten.

Berlin, den 17. April 2007

Eichstädt-Bohlig Ratzmann
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen